

RS OGH 1996/11/5 10ObS2189/96a, 10ObS2349/96f, 10ObS2396/96t, 10ObS2425/96g, 10ObS2474/96p, 10ObS87/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ASGG §71

ASGG §87

B-VG Art94

KBGG §50 Abs24

Rechtssatz

Dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz entsprechend haben die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte nicht die Aufgabe, die von den Trägern der Sozialversicherung erlassenen, von den Versicherten bekämpften Bescheide zu überprüfen; sie haben vielmehr über die mit einer Klage vom Versicherten geltend gemachten sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche nach Abschluss des mit einem über die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche des Versicherten absprechenden Bescheid des Versicherungsträgers beendeten Verwaltungsverfahrens in einem eigenen, selbständigen Verfahren zu entscheiden. Dabei kann es durchaus zu vom Verwaltungsverfahren abweichenden Ergebnissen kommen (10 ObS 155/87 = SSV-NF 2/42). Lediglich die reformatio in peius ist seit der ASVGNov 1994 ausgeschlossen; dies aber zufolge der ausdrücklich angeordneten Anerkenntniswirkung des bescheidmäßigen Zuspruches. Das Gericht hat die Sache nach allen Richtungen selbständig zu beurteilen, wobei alle Änderungen (auch Gesetzesänderungen) jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz zu berücksichtigen sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2189/96a

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2189/96a

- 10 ObS 2349/96f

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2349/96f

nur: Dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz entsprechend haben die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte nicht die Aufgabe, die von den Trägern der Sozialversicherung erlassenen, von den Versicherten bekämpften Bescheide zu überprüfen; sie haben vielmehr über die mit einer Klage vom Versicherten geltend gemachten sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche nach Abschluss des mit einem über die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche des Versicherten absprechenden Bescheid des Versicherungsträgers beendeten

Verwaltungsverfahrens in einem eigenen, selbständigen Verfahren zu entscheiden. (T1)

Beisatz: Die Erhebung der Klage beseitigt gemäß § 71 Abs 1 ASGG den "angefochtenen" Bescheid des Versicherungsträgers und setzt ein vollkommen neues erstinstanzliches Verfahren in Gang. Das Gericht kann den - durch die Klage außer Kraft getretenen - Bescheid weder "abändern" noch "bestätigen" oder "aufheben", wie dies einem Rechtsmittelverfahren entsprechen würde. (T2) Veröff: SZ 69/278

- 10 ObS 2396/96t

Entscheidungstext OGH 13.12.1996 10 ObS 2396/96t

nur T1; Beis wie T2

- 10 ObS 2425/96g

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 10 ObS 2425/96g

nur T1; Beis wie T2

- 10 ObS 2474/96p

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 ObS 2474/96p

Nur T1; Beis wie T2

- 10 ObS 87/97k

Entscheidungstext OGH 27.03.1997 10 ObS 87/97k

nur T1; Beis wie T2

- 10 ObS 43/01y

Entscheidungstext OGH 28.06.2001 10 ObS 43/01y

Vgl auch; nur: Dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz entsprechend haben die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte nicht die Aufgabe, die von den Trägern der Sozialversicherung erlassenen, von den Versicherten bekämpften Bescheide zu überprüfen; sie haben vielmehr über die mit einer Klage vom Versicherten geltend gemachten sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche nach Abschluss des mit einem über die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche des Versicherten absprechenden Bescheid des Versicherungsträgers beendeten Verwaltungsverfahrens in einem eigenen, selbständigen Verfahren zu entscheiden. Das Gericht hat die Sache nach allen Richtungen selbständig zu beurteilen, wobei alle Änderungen (auch Gesetzesänderungen) jedenfalls bis zum Schluss der Verhandlung in erster Instanz zu berücksichtigen sind. (T3)

Veröff: SZ 74/116

- 10 ObS 242/01p

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 242/01p

Auch; nur T3; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die Gesetzesänderung dem Versicherten zum Vorteil oder zum Nachteil gereicht. (T4)

- 10 ObS 150/01h

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 150/01h

Vgl auch; nur T3

- 10 ObS 211/01d

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 ObS 211/01d

Auch; nur T1; Beisatz: Die Wartezeit ist vom Gericht unabhängig von der Begründung des angefochtenen Bescheids zu prüfen. (T5)

- 10 ObS 51/02a

Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 51/02a

Auch; nur T3

- 10 ObS 43/02z

Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 43/02z

Auch; nur T3

- 10 ObS 307/02a

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 307/02a

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Das gerichtliche Verfahren in Sozialrechtssachen ist kein Rechtsmittelverfahren im Sinne einer Überprüfung des bekämpften Bescheides. (T6)

- 10 ObS 251/03i

Entscheidungstext OGH 02.12.2003 10 ObS 251/03i

Auch; nur: Dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz entsprechend haben die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte nicht die Aufgabe, die von den Trägern der Sozialversicherung erlassenen, von den Versicherten bekämpften Bescheide zu überprüfen. (T7)

Beisatz: Durch die Erhebung einer Bescheidklage tritt der angefochtene Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft (§ 71 ASGG). Das sozialgerichtliche Verfahren stellt sich als ein eigenes, selbständiges Verfahren dar, in dem über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch zu entscheiden ist. Dabei kann es durchaus zu vom Verwaltungsverfahren abweichenden Ergebnissen kommen. (T8)

- 10 ObS 150/04p

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 10 ObS 150/04p

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 10 ObS 210/03k

Entscheidungstext OGH 13.06.2005 10 ObS 210/03k

nur T1; Beisatz: Im Bereich der sukzessiven Kompetenz darf die Korrektur einer rechtskräftigen Vorentscheidung nur eine Behörde jenes Vollziehungsbereiches vornehmen, in dem die betroffene Entscheidung ergangen ist. Es darf daher weder der Sozialversicherungsträger in die Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung eingreifen noch darf das Arbeits- und Sozialgericht rechtskräftige Bescheide des Sozialversicherungsträgers korrigieren. (T9)

- 10 ObS 188/04a

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 10 ObS 188/04a

nur T1; Veröff: SZ 2006/31

- 10 ObS 138/09f

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 ObS 138/09f

nur T1

- 10 ObS 57/14a

Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 57/14a

Vgl; Beis wie T2

- 10 ObS 76/20d

Entscheidungstext OGH 28.07.2020 10 ObS 76/20d

Vgl; nur T3

- 10 ObS 119/21d

Entscheidungstext OGH 19.10.2021 10 ObS 119/21d

Vgl; Beisatz: Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist – auch nach Inkrafttreten des neu geschaffenen § 50 Abs 24 KBGG – die Beurteilung der Frage, ob der von der beklagten Partei geltend gemachte Rückforderungsanspruch wegen Überschreitens der Zuverdienstgrenze – bezogen auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz – zu Recht besteht. Die Rechtsansicht, dass sich das sozialgerichtliche Verfahren auf die Frage der Versäumung der in § 50 Abs 24 geregelten Zweimonatsfrist im Verwaltungsverfahren zu beschränken habe, liefe auf eine – nicht gegebene – partielle Bindung der Gerichte an Teilergebnisse des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens hinaus (vgl RS0085839). (T10)

- 10 ObS 124/21i

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 ObS 124/21i

Vgl; Beis wie T10

- 10 ObS 9/22d

Entscheidungstext OGH 29.03.2022 10 ObS 9/22d

Vgl; Beis wie T10

- 10 ObS 22/22s

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 22/22s

Vgl; Beis nur wie T10

- 10 ObS 186/21g

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 186/21g

Vgl

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at